

TE Vwgh Erkenntnis 2011/5/31 2008/15/0331

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.2011

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §250 Abs1 litd;

BAO §309a;

1. BAO § 250 heute
2. BAO § 250 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 250 gültig von 19.04.1980 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 309a heute
2. BAO § 309a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 309a gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
4. BAO § 309a gültig von 13.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Zorn, Dr. Büsser, MMag. Maislinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde der a GmbH in S, vertreten durch Martin Friedl, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in 4650 Lambach, Marktplatz 2, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Linz, vom 30. Oktober 2008, Zlen. RV/0846-L/08, RV/0960-L/06, RV/0976-L/06, betreffend Erklärung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und von Berufungen (betreffend Säumniszuschlag, Nichtfestsetzung nach § 217 Abs. 7 BAO und Nachsicht) als zurückgenommen, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Zorn, Dr. Büsser, MMag. Maislinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde der a GmbH in S, vertreten durch Martin Friedl, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in 4650 Lambach, Marktplatz 2, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Linz, vom 30. Oktober 2008, Zlen. RV/0846-L/08, RV/0960-L/06, RV/0976-L/06, betreffend Erklärung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und von Berufungen (betreffend Säumniszuschlag, Nichtfestsetzung nach Paragraph 217, Absatz 7, BAO und Nachsicht) als zurückgenommen, zu Recht erkannt:

Spruch

Soweit der angefochtene Bescheid die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betrifft, wird er wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Nachdem die beschwerdeführende GmbH die Umsatzsteuer für März 2006 nicht fristgerecht entrichtet hatte, setzte das Finanzamt ihr gegenüber mit Bescheid vom 9. Juni 2006 einen ersten Säumniszuschlag von 583,08 EUR fest.

Mit Eingabe vom 10. Juli 2006 beantragte die Beschwerdeführerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 308 BAO betreffend die Frist zur Entrichtung der Umsatzsteuervorauszahlung für März 2006 und legte Berufung gegen den Säumniszuschlagsbescheid ein. Mit Eingabe vom 10. Juli 2006 beantragte die Beschwerdeführerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 308, BAO betreffend die Frist zur Entrichtung der Umsatzsteuervorauszahlung für März 2006 und legte Berufung gegen den Säumniszuschlagsbescheid ein.

In der Eingabe wird begründend ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe erst am 2. Juni 2006 die Umsatzsteuervorauszahlung von 29.459,40 EUR überwiesen, obwohl die Abgabe bereits am 15. Mai 2006 fällig gewesen sei. Diese Fehlleistung der Beschwerdeführerin sei ein einem Vergessen gleich kommendes Übersehen und somit ein minderer Grad des Versehens. Eine ähnliche Fehlleistung sei noch nie vorgekommen. Auch auf dem Abgabenkonto des Ing. WB - dieser habe sein Einzelunternehmen zum 31. Dezember 2005 in die Beschwerdeführerin eingebracht - finde sich seit Bestehen des ihn betreffenden Kontos kein Säumniszuschlag. Damit sei dokumentiert, dass es sich bei gegenständlicher Fehlleistung um einen Einzelfall handle. Durch diese Umstände seien bedeutende abgabenrechtliche Konsequenzen, nämlich ein Säumniszuschlag, ausgelöst worden, weshalb hinsichtlich der Entrichtung der Umsatzsteuer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werde. Das Nichtbemerken der Entrichtungspflicht sei sowohl unvorhersehbar als auch unabwendbar gewesen. Daher treffe die Beschwerdeführerin nur ein minderer Grad des Versehens an der Versäumung der Frist.

Mit dieser Eingabe vom 10. Juli 2006 erhob die Beschwerdeführerin auch Berufung gegen den Säumniszuschlagsbescheid. Sie führte aus, dem Wiedereinsetzungsantrag werde stattzugeben sein, sodass sich der bekämpfte Säumniszuschlagsbescheid schon aus diesem Grund als rechtswidrig erweise.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 10. August 2006 wies das Finanzamt die Berufung gegen den Säumniszuschlagsbescheid als unbegründet ab. Der Säumniszuschlag sei nach § 217 Abs. 1 BAO alleine davon abhängig, ob eine Abgabe spätestens zum Fälligkeitstag entrichtet werde. Die Gründe, die zum Zahlungsverzug geführt hätten, seien im Anwendungsbereich des § 217 BAO grundsätzlich unmaßgeblich. Mit Berufungsvorentscheidung vom 10. August 2006 wies das Finanzamt die Berufung gegen den Säumniszuschlagsbescheid als unbegründet ab. Der Säumniszuschlag sei nach Paragraph 217, Absatz eins, BAO alleine davon abhängig, ob eine Abgabe spätestens zum Fälligkeitstag entrichtet werde. Die Gründe, die zum Zahlungsverzug geführt hätten, seien im Anwendungsbereich des Paragraph 217, BAO grundsätzlich unmaßgeblich.

Die Beschwerdeführerin beantragte die Vorlage dieser Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

Mit Bescheid vom 10. August 2006 wies das Finanzamt den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unbegründet ab. Das Vorbringen, die Fehlleistung sei ein einem Vergessen gleich kommendes Übersehen und somit ein minderer Grad des Versehens, wobei eine ähnliche Fehlleistung noch nie vorgekommen sei, sei nicht geeignet, das Ereignis als iSd § 308 BAO unvorhergesehen oder unabwendbar erscheinen zu lassen. Mit Bescheid vom 10. August 2006 wies das Finanzamt den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unbegründet ab. Das Vorbringen, die Fehlleistung sei ein einem Vergessen gleich kommendes Übersehen und somit ein minderer Grad des Versehens, wobei eine ähnliche Fehlleistung noch nie vorgekommen sei, sei nicht geeignet, das Ereignis als iSd Paragraph 308, BAO unvorhergesehen oder unabwendbar erscheinen zu lassen.

Mit der Eingabe vom 10. Juli 2006 stellte die Beschwerdeführerin auch einen Antrag auf Nichtfestsetzung des Säumniszuschlages nach § 217 Abs. 7 BAO. Hiezu führte sie aus, dass sie an der Säumnis kein grobes Verschulden treffe und sie bisher ihren Abgabepflichten stets vorbildlich nachgekommen sei. Mit dieser Eingabe beantragte sie schließlich auch die Nachsicht des Säumniszuschlages gemäß § 236 Abs. 2 BAO. Dessen Einhebung sei nach Lage des Falles unbillig. Mit der Eingabe vom 10. Juli 2006 stellte die Beschwerdeführerin auch einen Antrag auf Nichtfestsetzung des Säumniszuschlages nach Paragraph 217, Absatz 7, BAO. Hiezu führte sie aus, dass sie an der Säumnis kein grobes

Verschulden treffe und sie bisher ihren Abgabepflichten stets vorbildlich nachgekommen sei. Mit dieser Eingabe beantragte sie schließlich auch die Nachsicht des Säumniszuschlages gemäß Paragraph 236, Absatz 2, BAO. Dessen Einhebung sei nach Lage des Falles unbillig.

Mit zwei Bescheiden vom 10. August 2006 wies das Finanzamt den Antrag auf Nichtfestsetzung des Säumniszuschlages gemäß § 217 Abs. 7 BAO und den Antrag auf Nachsicht als unbegründet ab. Mit zwei Bescheiden vom 10. August 2006 wies das Finanzamt den Antrag auf Nichtfestsetzung des Säumniszuschlages gemäß Paragraph 217, Absatz 7, BAO und den Antrag auf Nachsicht als unbegründet ab.

Mit Eingabe vom 11. September 2006 brachte die Beschwerdeführerin Berufung gegen die Bescheide vom 10. August 2006 ein, mit denen die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, auf Nichtfestsetzung des Säumniszuschlages und auf Nachsicht abgewiesen worden waren.

Mit Mängelbehebungsauftrag gemäß § 309a Abs. 2 BAO vom 14. Dezember 2007 teilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin mit, dass dem Wiedereinsetzungsantrag Mängel anhafteten, nämlich die Bezeichnung des unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (§ 309a Abs. 1 lit. b BAO) sowie die Angaben, die zur Beurteilung des fehlenden groben Verschuldens an der Fristversäumung notwendig seien (§ 309a Abs. 1 lit. c BAO). Die Beschwerdeführerin wurde zur Mängelbehebung innerhalb einer Frist von vier Wochen aufgefordert. Mit Mängelbehebungsauftrag gemäß Paragraph 309 a, Absatz 2, BAO vom 14. Dezember 2007 teilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin mit, dass dem Wiedereinsetzungsantrag Mängel anhafteten, nämlich die Bezeichnung des unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (Paragraph 309 a, Absatz eins, Litera b, BAO) sowie die Angaben, die zur Beurteilung des fehlenden groben Verschuldens an der Fristversäumung notwendig seien (Paragraph 309 a, Absatz eins, Litera c, BAO). Die Beschwerdeführerin wurde zur Mängelbehebung innerhalb einer Frist von vier Wochen aufgefordert.

Mit Mängelbehebungsauftrag gemäß § 275 BAO vom 14. Dezember 2007 teilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin mit, dass die Berufung gegen den Säumniszuschlagsbescheid mangelhaft sei, weil ihr eine Begründung im Sinne des § 250 Abs. 1 lit. d BAO fehle. Die Beschwerdeführerin wurde zur Mängelbehebung innerhalb einer Frist von vier Wochen aufgefordert. Mit Mängelbehebungsauftrag gemäß Paragraph 275, BAO vom 14. Dezember 2007 teilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin mit, dass die Berufung gegen den Säumniszuschlagsbescheid mangelhaft sei, weil ihr eine Begründung im Sinne des Paragraph 250, Absatz eins, Litera d, BAO fehle. Die Beschwerdeführerin wurde zur Mängelbehebung innerhalb einer Frist von vier Wochen aufgefordert.

Beiden Mängelbehebungsaufträgen wurde nicht entsprochen.

Mit Mängelbehebungsauftrag gemäß § 275 BAO vom 10. Juni 2008 teilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin mit, dass ihren Berufungen gegen die Bescheide vom 10. August 2006 betreffend Abweisung des Antrages auf Nichtfestsetzung des Säumniszuschlages gemäß § 217 Abs. 7 BAO und Abweisung des Antrages auf Nachsicht gemäß § 236 BAO eine Begründung iSd § 250 Abs. 1 lit. d BAO fehle. Der Beschwerdeführerin wurde zur Behebung der Mängel eine Frist von drei Wochen eingeräumt, wobei sie darauf hingewiesen wurde, dass die Berufungen bei Versäumung dieser Frist als zurückgenommen gelten würden. Mit Mängelbehebungsauftrag gemäß Paragraph 275, BAO vom 10. Juni 2008 teilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin mit, dass ihren Berufungen gegen die Bescheide vom 10. August 2006 betreffend Abweisung des Antrages auf Nichtfestsetzung des Säumniszuschlages gemäß Paragraph 217, Absatz 7, BAO und Abweisung des Antrages auf Nachsicht gemäß Paragraph 236, BAO eine Begründung iSd Paragraph 250, Absatz eins, Litera d, BAO fehle. Der Beschwerdeführerin wurde zur Behebung der Mängel eine Frist von drei Wochen eingeräumt, wobei sie darauf hingewiesen wurde, dass die Berufungen bei Versäumung dieser Frist als zurückgenommen gelten würden.

Auch dieser Mängelbehebungsauftrag blieb unbeantwortet.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde über die Berufung gegen den Bescheid betreffend Abweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 308 BAO dahingehend entschieden, dass ausgesprochen wurde, der Antrag vom 10. Juli 2006 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werde gemäß § 309a Abs. 2 BAO als zurückgenommen erklärt, der den Wiedereinsetzungsantrag abweisende Bescheid des Finanzamtes vom 10. August 2006 scheide aus dem Rechtsbestand aus. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde über die Berufung gegen den Bescheid betreffend Abweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 308, BAO dahingehend entschieden, dass ausgesprochen wurde, der Antrag vom 10. Juli 2006 auf

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werde gemäß Paragraph 309 a, Absatz 2, BAO als zurückgenommen erklärt, der den Wiedereinsetzungsantrag abweisende Bescheid des Finanzamtes vom 10. August 2006 scheide aus dem Rechtsbestand aus.

Weiters wurden mit dem angefochtenen Bescheid die Berufungen gegen die Bescheide betreffend Festsetzung des Säumniszuschlages, Abweisung des Antrages auf Nichtfestsetzung des Säumniszuschlages und Abweisung des Nachsichtsansuchens gemäß §§ 275 iVm. 279 Abs. 1 BAO als zurückgenommen erklärt. Weiters wurden mit dem angefochtenen Bescheid die Berufungen gegen die Bescheide betreffend Festsetzung des Säumniszuschlages, Abweisung des Antrages auf Nichtfestsetzung des Säumniszuschlages und Abweisung des Nachsichtsansuchens gemäß Paragraphen 275, in Verbindung mit 279 Absatz eins, BAO als zurückgenommen erklärt.

In der Bescheidbegründung wird ausgeführt:

Berufung gegen den Bescheid betreffend Abweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

Im Antrag auf Wiedereinsetzung der Zahlungsfrist für die Entrichtung der Umsatzsteuer habe sich die Beschwerdeführerin im Wesentlichen mit der Feststellung begnügt, dass ihre Fehlleistung ein einem Vergessen gleich kommendes Übersehen und damit ein minderer Grad des Versehens sei, eine ähnliche Fehlleistung noch nie vorgekommen sei und sich auf dem Abgabenkonto des Ing. WB seit Bestehen dieses Abgabenkontos keine Verbuchung eines Säumniszuschlages finde, womit dokumentiert sei, dass es sich bei der gegenständlichen Fehlleistung um einen Einzelfall handle. Das Nichtbemerken der Entrichtungspflicht sei sowohl unvorhersehbar als auch unabwendbar gewesen, ein minderer Grad des Versehens an der Fristversäumung liege vor, die Wiedereinsetzungsfrist sei gewahrt und die versäumte Handlung sei bereits nachgeholt worden.

Die Beschwerdeführerin habe damit kein konkretes, fallbezogenes Vorbringen erstattet. Sie habe im Unklaren gelassen, welche Fehlleistung vorgelegen habe und wodurch diese verursacht worden sei.

Obwohl die Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht ausreichten, um über den Antrag eine Sachentscheidung treffen zu können, habe das Finanzamt eine abweisende Sachentscheidung erlassen, gegen welche die Beschwerdeführerin Berufung erhoben habe.

Entscheide das Finanzamt trotz inhaltlicher Mängel meritorisch über einen Wiedereinsetzungsantrag, sei die Rechtsmittelbehörde, analog zur Mängelbehebung im Berufungsverfahren, berechtigt, einen derartigen Mängelbehebungsauftrag zu erteilen.

Die Bestimmung des § 309a BAO orientiert sich nämlich am Vorbild der §§ 250 Abs. 1 und 275 BAO. Im Berufungsverfahren hätten die Abgabenbehörden zweiter Instanz die Obliegenheiten und Befugnisse, die den Abgabenbehörden erster Instanz auferlegt und eingeräumt seien (§ 279 Abs. 1 BAO). Die Bestimmung des Paragraph 309 a, BAO orientiert sich nämlich am Vorbild der Paragraphen 250, Absatz eins und 275 BAO. Im Berufungsverfahren hätten die Abgabenbehörden zweiter Instanz die Obliegenheiten und Befugnisse, die den Abgabenbehörden erster Instanz auferlegt und eingeräumt seien (Paragraph 279, Absatz eins, BAO).

Die belangte Behörde habe daher einen Mängelbehebungsauftrag erlassen.

Da dem Auftrag vom 14. Dezember 2007, die Mängel des Wiedereinsetzungsantrages vom 10. Juli 2006 zu beheben, innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen worden sei, habe die gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge einzutreten und sei der Wiedereinsetzungsantrag als zurückgenommen zu erklären.

Berufung gegen den Säumniszuschlagsbescheid:

In der "Begründung" ihrer gegen den Säumniszuschlagsbescheid eingebrachten Berufung führe die Beschwerdeführerin aus:

"Da dem soeben gestellten Wiedereinsetzungsantrag stattzugeben sein wird, erweist sich der angefochtene Bescheid schon aus diesem Grunde als rechtswidrig."

Der Beschwerdeführerin sei insoweit zuzustimmen, als im Falle der stattgebenden Erledigung eines Wiedereinsetzungsantrages das Verfahren in die Lage zurücktrete, in der es sich vor dem Eintritt der Säumnis befunden habe (§ 310 Abs. 3 BAO). Das bedeute, dass alle nach Ablauf der versäumten Frist und in Folge der Versäumung ergangenen Bescheide (somit auch ein Säumniszuschlagsbescheid) mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt

ihrer Erlassung vernichtet würden; einer ausdrücklichen, bescheidmäßigen Aufhebung bedürfe es nicht (Hinweis auf Ritz, BAO3, § 310 Tz. 2). Der Beschwerdeführerin sei insoweit zuzustimmen, als im Falle der stattgebenden Erledigung eines Wiedereinsetzungsantrages das Verfahren in die Lage zurücktrete, in der es sich vor dem Eintritt der Säumnis befunden habe (Paragraph 310, Absatz 3, BAO). Das bedeute, dass alle nach Ablauf der versäumten Frist und in Folge der Versäumung ergangenen Bescheide (somit auch ein Säumniszuschlagsbescheid) mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt ihrer Erlassung vernichtet würden; einer ausdrücklichen, bescheidmäßigen Aufhebung bedürfe es nicht (Hinweis auf Ritz, BAO3, Paragraph 310, Tz. 2).

Das Anführen der rechtlichen Konsequenzen im Falle einer stattgebenden Erledigung eines anderen Rechtsbehelfes stelle aber keine Begründung im Sinne des § 250 Abs. 1 lit. d BAO für die Erhebung einer Berufung dar. Bei stattgebender Erledigung des Wiedereinsetzungsantrages fiele der Säumniszuschlagsbescheid ohnedies weg, sodass eine Berufung diesfalls überflüssig und - infolge Wegfallens des Säumniszuschlagsbescheides - als unzulässig (geworden) zurückzuweisen wäre. Das Anführen der rechtlichen Konsequenzen im Falle einer stattgebenden Erledigung eines anderen Rechtsbehelfes stelle aber keine Begründung im Sinne des Paragraph 250, Absatz eins, Litera d, BAO für die Erhebung einer Berufung dar. Bei stattgebender Erledigung des Wiedereinsetzungsantrages fiele der Säumniszuschlagsbescheid ohnedies weg, sodass eine Berufung diesfalls überflüssig und - infolge Wegfallens des Säumniszuschlagsbescheides - als unzulässig (geworden) zurückzuweisen wäre.

Im Falle der Nichtstattgabe des Wiedereinsetzungsantrages würde die dargestellte Rechtsfolge aber nicht eintreten. Es wäre für die Berufungsbehörde nicht möglich, eine meritorische Entscheidung zu fällen, weil die Angaben der Beschwerdeführerin nicht erkennen ließen, aus welchen Gründen sie die Berufung für erfolgversprechend halte.

Es liege sohin keine Begründung iSd § 250 Abs. 1 lit. d BAO vor. Es liege sohin keine Begründung iSd Paragraph 250, Absatz eins, Litera d, BAO vor.

Die belangte Behörde sei verpflichtet gewesen, einen Mängelbehebungsauftrag zu erteilen. Da die Beschwerdeführerin diesem Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen sei, müsse gemäß § 275 BAO ein Zurücknahmebescheid erlassen werden. Die belangte Behörde sei verpflichtet gewesen, einen Mängelbehebungsauftrag zu erteilen. Da die Beschwerdeführerin diesem Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen sei, müsse gemäß Paragraph 275, BAO ein Zurücknahmebescheid erlassen werden.

Berufung gegen den Bescheid betreffend Abweisung des Antrages nach § 217 Abs. 7 BAO: Berufung gegen den Bescheid betreffend Abweisung des Antrages nach Paragraph 217, Absatz 7, BAO:

Nach § 217 Abs. 7 BAO seien auf Antrag des Abgabepflichtigen Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden treffe. Nach Paragraph 217, Absatz 7, BAO seien auf Antrag des Abgabepflichtigen Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden treffe.

Die Bewilligung eines derartigen Antrages habe somit mangelndes grobes Verschulden des Abgabepflichtigen zur Voraussetzung.

In der Berufung habe die Beschwerdeführerin lediglich darauf verwiesen, dass ihr - neben einer Antragstellung nach § 308 BAO - auch eine solche nach § 217 Abs. 7 BAO offen stehe und alle Tatbestandsmerkmale erfüllt gewesen seien. Dieses Vorbringen vermöge die Berufung aber nicht zu begründen. In der Berufung habe die Beschwerdeführerin lediglich darauf verwiesen, dass ihr - neben einer Antragstellung nach Paragraph 308, BAO - auch eine solche nach Paragraph 217, Absatz 7, BAO offen stehe und alle Tatbestandsmerkmale erfüllt gewesen seien. Dieses Vorbringen vermöge die Berufung aber nicht zu begründen.

Die Beschwerdeführerin sei daher mit Mängelbehebungsauftrag aufgefordert worden, ihre gegen die Abweisung ihres Antrages auf Nichtfestsetzung des Säumniszuschlages erhobene Berufung zu begründen. Dieser Aufforderung sei die Beschwerdeführerin nicht nachgekommen, sodass ein Zurücknahmebescheid zu erlassen sei.

Berufung gegen den Bescheid betreffend Abweisung des Antrages auf Bewilligung einer Nachsicht:

Nach § 236 BAO könnten Abgabenschuldigkeiten auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig sei. Die Unbilligkeit der Abgabeneinhebung nach der Lage des Falles sei tatbestandsmäßige Voraussetzung für die in § 236 BAO vorgesehene Ermessensentscheidung. Nach Paragraph 236, BAO könnten Abgabenschuldigkeiten auf Antrag des Abgabepflichtigen

ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig sei. Die Unbilligkeit der Abgabeneinhebung nach der Lage des Falles sei tatbestandsmäßige Voraussetzung für die in Paragraph 236, BAO vorgesehene Ermessensentscheidung.

In der Berufung gegen den das Nachsichtsansuchen abweisenden Bescheid des Finanzamtes habe die Beschwerdeführerin nur vorgebracht, das Finanzamt hätte, da alle Tatbestandsmerkmale erfüllt gewesen seien, den Antrag nicht abweisen dürfen.

Damit sei keine Berufungsbegründung im Sinne des § 250 Abs. 1 lit. d BAO vorgelegen. Damit sei keine Berufungsbegründung im Sinne des Paragraph 250, Absatz eins, Litera d, BAO vorgelegen.

Die Beschwerdeführerin sei daher mit Mängelbehebungsauftrag aufgefordert worden, ihre Berufung zu begründen. Da sie dieser Aufforderung nicht nachgekommen sei, habe auch hinsichtlich dieser Berufung ein Zurücknahmebescheid erlassen werden müssen.

Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof erwogen:

1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

Gemäß § 308 Abs. 1 BAO ist gegen die Versäumung einer Frist (§§ 108 bis 110) auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Gemäß Paragraph 308, Absatz eins, BAO ist gegen die Versäumung einer Frist (Paragraphen 108, bis 110) auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Mit BGBl. I Nr. 28/1999 wurde die Bestimmung des § 309a BAO eingefügt, wonach der Wiedereinsetzungsantrag (Abs. 1) Mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 28 aus 1999, wurde die Bestimmung des Paragraph 309 a, BAO eingefügt, wonach der Wiedereinsetzungsantrag (Absatz eins,)

1. a) Litera a

die Bezeichnung der versäumten Frist;

2. b) Litera b

die Bezeichnung des unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses;

c) die Angaben, die zur Beurteilung des fehlenden groben Verschuldens an der Fristversäumung notwendig sind;

d) die Angaben, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Antrags notwendig sind, zu enthalten hat.

Entspricht der Wiedereinsetzungsantrag nicht den im Abs. 1 umschriebenen Erfordernissen so hat die Abgabenbehörde dem Antragsteller die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, dass der Antrag nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt (Abs. 2). Entspricht der Wiedereinsetzungsantrag nicht den im Absatz eins, umschriebenen Erfordernissen so hat die Abgabenbehörde dem Antragsteller die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, dass der Antrag nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt (Absatz 2.).

In ihrem Wiedereinsetzungsantrag hat die Beschwerdeführerin vorgebracht, sie habe die bereits am 15. Mai 2006 fällige Umsatzsteuer erst am 2. Juni 2006 entrichtet. Die Fehlleistung habe sich aus dem einem Vergessen gleich kommenden Übersehen ergeben, somit einem minderen Grad des Versehens. Eine ähnliche Fehlleistung sei noch nie vorgekommen. Auch auf dem Abgabenkonto des Ing. WB (dessen Betrieb sei zum 31. Dezember 2005 in die Beschwerdeführerin eingebracht worden) finde sich kein Säumniszuschlag verbucht. Damit sei dokumentiert, dass die in Rede stehende Fehlleistung ein Einzelfall sei. Das "Nichtbemerken" der Entrichtungspflicht sei unvorhersehbar und unabwendbar. Es liege ein minderer Grad des Versehens an der Versäumung der Frist vor.

Der Wiedereinsetzungsantrag der Beschwerdeführerin bezeichnet unzweifelhaft das Übersehen bzw. Vergessen der Entrichtung der Abgabe als das unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis.

Die Beschwerde zeigt auch zutreffend auf, dass dem Wiedereinsetzungsantrag ein Vorbringen zur Frage, ob der Beschwerdeführerin ein grobes Verschulden an der Fristversäumung anzulasten ist, entnommen werden kann. Im Hinblick auf die Ausführungen des Wiedereinsetzungsantrages, wonach eine ähnliche Fehlleistung noch nie vorgekommen sei, die Fehlleistung ein Einzelfall sei und auf dem Abgabenkonto des Ing. WB, der den Betrieb der Beschwerdeführerin vormals als Einzelunternehmer geführt habe, keine Säumniszuschläge angefallen seien, kann von einem gänzlichen Fehlen der Angaben für die Beurteilung des Verschuldens nicht gesprochen werden. Die Ausführungen lassen erkennen, worauf die Beschwerdeführerin ihre Argumentation des Fehlens eines (groben) Verschuldens stützen will. Auf der Grundlage dieser Ausführungen ist das Finanzamt auch in der Lage gewesen, meritorisch über den Wiedereinsetzungsantrag (im Wege einer Abweisung) abzusprechen. Aus § 309a BAO ergibt sich nicht, dass die Behörde nach Abs. 2 dieser Bestimmung einen Mängelbehebungsauftrag zu erlassen hat, wenn der Wiedereinsetzungsantrag Ausführungen enthält, mit denen der Art nach den in Abs. 1 der Bestimmung angeführten Voraussetzungen eines Wiedereinsetzungsantrages entsprochen wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. November 1999, 99/15/0118). Die Beschwerde zeigt auch zutreffend auf, dass dem Wiedereinsetzungsantrag ein Vorbringen zur Frage, ob der Beschwerdeführerin ein grobes Verschulden an der Fristversäumung anzulasten ist, entnommen werden kann. Im Hinblick auf die Ausführungen des Wiedereinsetzungsantrages, wonach eine ähnliche Fehlleistung noch nie vorgekommen sei, die Fehlleistung ein Einzelfall sei und auf dem Abgabenkonto des Ing. WB, der den Betrieb der Beschwerdeführerin vormals als Einzelunternehmer geführt habe, keine Säumniszuschläge angefallen seien, kann von einem gänzlichen Fehlen der Angaben für die Beurteilung des Verschuldens nicht gesprochen werden. Die Ausführungen lassen erkennen, worauf die Beschwerdeführerin ihre Argumentation des Fehlens eines (groben) Verschuldens stützen will. Auf der Grundlage dieser Ausführungen ist das Finanzamt auch in der Lage gewesen, meritorisch über den Wiedereinsetzungsantrag (im Wege einer Abweisung) abzusprechen. Aus Paragraph 309 a, BAO ergibt sich nicht, dass die Behörde nach Absatz 2, dieser Bestimmung einen Mängelbehebungsauftrag zu erlassen hat, wenn der Wiedereinsetzungsantrag Ausführungen enthält, mit denen der Art nach den in Absatz eins, der Bestimmung angeführten Voraussetzungen eines Wiedereinsetzungsantrages entsprochen wird vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 25. November 1999, 99/15/0118).

Solcherart hat die belangte Behörde zu Unrecht das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Mängelbehebungsauftrag nach § 309a Abs. 2 BAO angenommen. Damit erweist sich der im angefochtenen Bescheid vorgenommene Ausspruch, dass der Antrag als zurückgenommen gelte, als mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet. Solcherart hat die belangte Behörde zu Unrecht das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Mängelbehebungsauftrag nach Paragraph 309 a, Absatz 2, BAO angenommen. Damit erweist sich der im angefochtenen Bescheid vorgenommene Ausspruch, dass der Antrag als zurückgenommen gelte, als mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet.

2. Berufungen betreffend Säumniszuschlag, Nichtfestsetzung nach § 217 Abs. 7 BAO und Nachsicht:2.

Berufungen betreffend Säumniszuschlag, Nichtfestsetzung nach Paragraph 217, Absatz 7, BAO und Nachsicht: § 250 Abs. 1 BAO lautet: Paragraph 250, Absatz eins, BAO lautet:

"Die Berufung muss enthalten:

1. a) Litera a
...
2. b) Litera b
...
3. c) Litera c
...
4. d) Litera d
eine Begründung."

§ 275 BAO idF BGBl. I Nr. 97/2002 lautet: Paragraph 275, BAO in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 97 aus 2002, lautet:

"Entspricht eine Berufung nicht den im § 250 Abs. 1 oder Abs. 2 erster Satz umschriebenen Erfordernissen, so hat die Abgabenbehörde dem Berufungswerber die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, dass die Berufung nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen

gilt." "Entspricht eine Berufung nicht den im Paragraph 250, Absatz eins, oder Absatz 2, erster Satz umschriebenen Erfordernissen, so hat die Abgabenbehörde dem Berufungswerber die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, dass die Berufung nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt."

Eine Berufungsbegründung muss erkennen lassen, was die Partei anstrebt und womit sie ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt (vgl. Stoll, BAO-Kommentar, 2575, mwN). Die im § 250 Abs. 1 lit. d BAO geforderte Angabe soll die Berufungsbehörde in die Lage versetzen, klar zu erkennen, aus welchen Gründen der Berufungswerber die Berufung für erfolgversprechend hält (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Jänner 2004, 99/13/0120). Von einem gänzlichen Fehlen einer Begründung ist erst dann auszugehen, wenn eine Berufung keine Ansatzpunkte dafür erkennen lässt, worin die Unrichtigkeit des bekämpften Bescheides gelegen sein soll (Stoll, aaO, 2576). Dem Fehlen einer Begründung ist nicht gleichzuhalten, dass eine Begründung allenfalls unschlüssig oder inhaltlich unzutreffend ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2008, 2007/15/0246). Eine Berufungsbegründung muss erkennen lassen, was die Partei anstrebt und womit sie ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt vergleiche , Stoll, BAO-Kommentar, 2575, mwN). Die im Paragraph 250, Absatz eins, Litera d, BAO geforderte Angabe soll die Berufungsbehörde in die Lage versetzen, klar zu erkennen, aus welchen Gründen der Berufungswerber die Berufung für erfolgversprechend hält vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 21. Jänner 2004, 99/13/0120). Von einem gänzlichen Fehlen einer Begründung ist erst dann auszugehen, wenn eine Berufung keine Ansatzpunkte dafür erkennen lässt, worin die Unrichtigkeit des bekämpften Bescheides gelegen sein soll (Stoll, aaO, 2576). Dem Fehlen einer Begründung ist nicht gleichzuhalten, dass eine Begründung allenfalls unschlüssig oder inhaltlich unzutreffend ist vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2008, 2007/15/0246).

Die Berufung gegen den Säumniszuschlagsbescheid enthält lediglich den Hinweis, dass der bekämpfte Bescheid rechtswidrig sei, weil dem Wiedereinsetzungsantrag stattzugeben sein werde.

Es trifft auf keine vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifende Bedenken, dass die belangte Behörde bei dieser Sachlage davon ausgegangen ist, die Berufungsausführungen versetzten sie nicht in die Lage, zu erkennen, aus welchen Gründen die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Berufungserhebung den bekämpften Säumniszuschlagsbescheid für rechtswidrig halte. Dabei konnte die belangte Behörde auch darauf abstellen, dass im Falle der Gewährung der in Rede stehenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der Säumniszuschlagsbescheid ipso iure aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wäre (vgl. Ritz, BAO3, § 310 Tz 2). Es trifft auf keine vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifende Bedenken, dass die belangte Behörde bei dieser Sachlage davon ausgegangen ist, die Berufungsausführungen versetzten sie nicht in die Lage, zu erkennen, aus welchen Gründen die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Berufungserhebung den bekämpften Säumniszuschlagsbescheid für rechtswidrig halte. Dabei konnte die belangte Behörde auch darauf abstellen, dass im Falle der Gewährung der in Rede stehenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der Säumniszuschlagsbescheid ipso iure aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wäre vergleiche , Ritz, BAO3, Paragraph 310, Tz 2).

Hinsichtlich der Berufung gegen den Säumniszuschlagsbescheid erweist sich somit die Erlassung des Mängelbehebungsauftrags gemäß § 275 BAO als rechtmäßig. Dass die belangte Behörde die Berufung schließlich, weil dem Auftrag nicht entsprochen worden ist, als zurückgenommen erklärt hat, kann nicht als rechtswidrig erkannt werden. Hinsichtlich der Berufung gegen den Säumniszuschlagsbescheid erweist sich somit die Erlassung des Mängelbehebungsauftrags gemäß Paragraph 275, BAO als rechtmäßig. Dass die belangte Behörde die Berufung schließlich, weil dem Auftrag nicht entsprochen worden ist, als zurückgenommen erklärt hat, kann nicht als rechtswidrig erkannt werden.

Die Berufung gegen die Bescheide betreffend Abweisung des Antrages auf Nichtfestsetzung nach § 217 Abs. 7 BAO und betreffend Abweisung des Nachsichtsansuchens führt aus, es sei "die Möglichkeit der Antragstellung gem. § 217 (7) BAO und § 236 (1) BAO" offengestanden. Da alle Tatbestandsmerkmale erfüllt seien, hätte das Finanzamt die Anträge nicht abweisen dürfen. Diese Berufungsausführungen lassen - entgegen dem Beschwerdevorbringen - in keiner Weise erkennen, aus welchen Gründen die Beschwerdeführerin die Berufung für erfolgversprechend hält. Somit ist der Mängelbehebungsauftrag gemäß § 275 BAO rechtmäßig ergangen. Die Unterlassung der Mängelbehebung musste zur Zurücknahmeerklärung führen. Die Berufung gegen die Bescheide betreffend Abweisung des Antrages auf Nichtfestsetzung nach Paragraph 217, Absatz 7, BAO und betreffend Abweisung des Nachsichtsansuchens führt aus, es sei "die Möglichkeit der Antragstellung gem. Paragraph 217, (7) BAO und Paragraph 236, (1) BAO" offengestanden. Da alle Tatbestandsmerkmale erfüllt seien, hätte das Finanzamt die Anträge nicht abweisen dürfen. Diese

Berufungsausführungen lassen - entgegen dem Beschwerdevorbringen - in keiner Weise erkennen, aus welchen Gründen die Beschwerdeführerin die Berufung für erfolgversprechend hält. Somit ist der Mängelbehebungsauftrag gemäß Paragraph 275, BAO rechtmäßig ergangen. Die Unterlassung der Mängelbehebung musste zur Zurücknahmeerklärung führen.

Der angefochtene Bescheid erweist sich sohin, soweit er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betrifft, als mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet. Insoweit war er gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Im Übrigen war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Der angefochtene Bescheid erweist sich sohin, soweit er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betrifft, als mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet. Insoweit war er gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben. Im Übrigen war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Von der Durchführung einer Verhandlung konnte aus den Gründen des § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung einer Verhandlung konnte aus den Gründen des Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Erfolgen in einem Bescheid mehrere Absprüche und wird dieser Bescheid teilweise aufgehoben, so ist gemäß § 50 Abs. 1 VwGG die Frage des Aufwandsatzes so zu beurteilen, wie wenn der Bescheid zur Gänze aufgehoben worden wäre (vgl. Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³, 68). Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47 f, f, VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,. Erfolgen in einem Bescheid mehrere Absprüche und wird dieser Bescheid teilweise aufgehoben, so ist gemäß Paragraph 50, Absatz eins, VwGG die Frage des Aufwandsatzes so zu beurteilen, wie wenn der Bescheid zur Gänze aufgehoben worden wäre vergleiche , Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³, 68).

Wien, am 31. Mai 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008150331.X00

Im RIS seit

29.06.2011

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at